

## Vortrag an den Ministerrat

### Elektronische Abstimmung bei Umlaufbeschlüssen

Mit dem 2. COVID-19-Gesetz (BGBl I 16/2020) wurde im Jahr 2020 die verfassungsgesetzliche Grundlage für einen Umlaufbeschluss in Artikel 69 Abs. 3 B-VG verankert. Die Beschlussfassung im Umlaufweg wird in der Praxis nur in Fällen besonderer Dringlichkeit genutzt. Eine Beschlussfassung in persönlicher Anwesenheit der Ministerinnen und Minister beim Ministerrat ist weiterhin der Regelfall für Regierungsbeschlüsse.

In welcher Form eine Beschlussfassung im Umlaufweg zu erfolgen hat, ist in Art. 69 Abs. 3 B-VG sowie in den Materialien (vgl. den Initiativantrag 397/A) nicht näher definiert. Der BKA-Ministerratsdienst ist dafür zuständig, das rechtskonforme Zustandekommen der Willensbildung der Bundesregierung zu dokumentieren. Bisher erfolgte ein Umlaufbeschluss durch die Einholung der Unterschrift aller Mitglieder der Bundesregierung in Papierform. Weder aus dem Wortlaut des Artikel 69 Abs. 3 B-VG noch aus einer historischen Betrachtung hinsichtlich der Form von Beschlüssen im Umlaufweg ergeben sich Einschränkungen bei der Wahl des Trägermediums. Um den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen muss klar dokumentiert sein, dass alle Regierungsmitglieder abgestimmt haben. Als Weiterentwicklung wird nunmehr der Abstimmungsprozess bei Umlaufbeschlüssen in elektronischer Form ermöglicht.

Im vergangenen Jahr wurde dazu vom Bundeskanzleramt ein Projekt zur Errichtung einer Abstimmungslösung per Handy-App gestartet. Relevant waren insbesondere die Erfordernisse des Nachweises von Identität und Authentizität sowie Aspekten der Benutzerfreundlichkeit. Aufgrund der Sicherheits- und Supportsituation, sowie des integrierten Prozessablaufs wurde das Standardverwaltungsverfahren ELAK im Bund in Kombination mit der Fabasoft-App als beste Umsetzungsmöglichkeit ermittelt.

Nach Abschluss der Vorarbeiten ist das Projekt nun umsetzungsreif. Für den Fall eines Umlaufbeschlusses steht die elektronische Abstimmung per App zur Verfügung.

Umlaufbeschlüsse werden damit in Zukunft mobil, rasch und rechtssicher gefasst.

Ich stelle den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle diesen Bericht über die neue Form der Abstimmung im Umlaufweg gemäß Art. 69 Abs. 3 B-VG zustimmend zur Kenntnis nehmen.

30. Juni 2023

Karl Nehammer, MSc  
Bundeskanzler